

## **Achtungspunkte im Zusammenhang mit der Schulöffnung für inklusiv beschulte Schülerinnen und Schüler mit einer Hörschädigung.**

In diesem Schreiben wollen wir darauf aufmerksam machen, welche Probleme sich in Zusammenhang mit der sukzessiven Schulöffnung für Schülerinnen und Schüler mit einer Hörschädigung an der allgemein bildenden und beruflichen Schule ergeben können. Diese gelten auch für Schülerinnen und Schüler mit einer Auditiven Verarbeitungs- und Wahrnehmungsstörung (AVWS), die im Folgenden nicht mehr explizit erwähnt werden.

Alle Sonderpädagogischen Dienste im Fachbereich Hören haben sich dazu ausgetauscht und versucht, niederschwellige Lösungen zu finden.

### **Tragen von Mund- und Nasenschutzmasken im Unterricht:**

Vorgaben dazu auf [www.km-bw.de](http://www.km-bw.de):

„Das Tragen eines Mund- und Nasenschutzes, das Bund und Länder am 15. April für die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel empfohlen haben, ist für die Teilnahme am Unterricht keine Vorgabe. Sollten Schülerinnen und Schüler sowie Lehrkräfte diesen aber verwenden wollen, so spricht nichts dagegen.“

### Auswirkungen für Schülerinnen und Schüler mit einer Hörschädigung:

Schülerinnen und Schüler mit einer Hörschädigung sind in der Regel auf das Mundbild ihres Gegenübers angewiesen. Wird dies durch einen Mund- und Nasenschutz bedeckt, ist das Absehen von den Lippen nicht mehr möglich. Zusätzlich unterstützt die Mimik des Sprechers das Sprachverstehen. Auch dies ist beim Tragen einer Maske nicht möglich.

### Lösungsvorschläge der Sonderpädagogischen Dienste:

Hörgeschädigte Menschen und ihre Begleitpersonen sind **nicht** verpflichtet, einen Mund- und Nasenschutz zu tragen. Dies wird in den FAQ der Corona Verordnung Baden Württemberg unter dem Punkt „Ausnahmen für behinderte Menschen“ geregelt.

Link:

<https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/faq-versammlungen/>

Unter besonderer Berücksichtigung der Abstandsregel wäre es dementsprechend wünschenswert, im Unterricht auf einen Mund- und Nasenschutz zu verzichten.

Wenn Lehrpersonen und Mitschüler auf diesen Schutz nicht verzichten wollen, gäbe es die Möglichkeit auf Visiere auszuweichen. Sie sind aus einfachen Mitteln selbst herzustellen und ermöglichen Schülerinnen und Schüler mit einer Hörschädigung weiter das Ablesen von den Lippen.

Visiere können mit herkömmlichem Desinfektionsmittel abgewischt werden.

Es ist darauf zu achten, dass das Visier möglichst aus durchsichtigem, nicht spiegelndem Material gebaut wird (Lichtverhältnisse).

Hier eine Idee für ein einfaches Visier von medizinischem Fachpersonal:

<https://www.youtube.com/watch?v=sYoVwIPpC-w>

## **Umgang mit Hörtechnik in Zeiten von Corona:**

### Hörgeräte und Cochlear Implantate:

In der Regel können Schülerinnen und Schüler ihre Hilfsmittel selbst einsetzen, anschalten und bedienen, so dass Lehrerinnen und Lehrer der allgemein bildenden und der beruflichen Schule nur selten dem Schüler so nahekommen müssen, dass die Abstandsregel nicht mehr eingehalten werden kann. Die regelmäßige Kontrolle der Funktionstüchtigkeit der Geräte müsste von den Eltern bzw. von den Schülerinnen und Schülern selbst übernommen werden.

Eine besondere Herausforderung stellt jedoch der Umgang mit Hilfsmitteln bei Schülerinnen und Schüler mit zusätzlichen Behinderungen (evtl. einer Körperbehinderung oder einer geistigen Behinderung) dar, die auf Hilfe bzw. Assistenz angewiesen sind.

### Höranlagen - drahtlose Übertragungsanlagen:

In der Regel nutzen Schülerinnen und Schüler mit einer Hörschädigung im Unterricht eine drahtlose Übertragungsanlage zur Unterstützung der Kommunikation. Sie sorgt für die Übertragung der Sprechbeiträge der Lehrkräfte sowie Mitschülerinnen und Mitschüler direkt an die Hörgeräte der betroffenen Kinder und Jugendlichen. Dabei werden Störgeräusche und der Sprecherabstand minimiert und das Hör-Sprachverständnis enorm verbessert. Hierfür trägt die Lehrkraft ein Lehrermikrofon. Die Mitschüler nutzen meist gemeinsam ein Handmikrofon, das weitergegeben wird.

#### Desinfizieren der Übertragungsanlage:

Hygienische Schwierigkeiten ergeben sich, wenn Hilfsmittel weitergegeben werden. Die Mikrofone (Lehrer- und Schülermikrofone) müssen vor jedem Sprecherwechsel desinfiziert werden. Unsachgemäßes Desinfizieren kann das Gehäuse, speziell die Gummidichtungen angreifen. Aus diesem Grund (Haftungsschäden) ist es wichtig, die Hinweise der Hersteller zu berücksichtigen und sich vom Akustiker zur richtigen Wahl des Desinfektionsmittels beraten zu lassen.

Um Schülerinnen und Schüler mit einer Hörschädigung am Unterrichtsgeschehen zu beteiligen, ist die Verwendung des Lehrersenders der Übertragungsanlage unerlässlich. Die Schule müsste (in Absprache mit den Eltern bzw. den Schülern selbst) ein geeignetes Desinfektionsmittel bereitstellen, damit jede Lehrkraft nach Gebrauch das Gerät kurz reinigen kann.

Die Verwendung von Schülermikrofonen ist schwierig. Sie müssten bei jedem Sprecherwechsel mit Desinfektionsmittel abgerieben werden. Das ist nicht praktikabel. Die Sonderpädagogischen Dienste empfehlen deshalb, auf die Schülermikrofone vorerst zu verzichten und stattdessen verstärkt das so genannte Lehrerecho und Mittel der Visualisierung einzusetzen.

Alle Mikrofone sind mit Filtern ausgestattet, die man wechseln kann. Hierfür müssten die Familien der betroffenen Schüler regelmäßig sorgen.

## **Prüfungen bei Jugendlichen mit einer Hörschädigung**

### Schriftliche Prüfungen:

Alle wesentlichen Erläuterungen sollten möglichst schriftlich (visualisiert), ohne Mundschutz und mit Unterstützung der Übertragungsanlage gegeben werden. Generell sollte die Aufmerksamkeit des Jugendlichen mit Hörschädigung sicher gestellt sein. Einige Schülerinnen und Schüler schalten ihre Hörtechnik aus, um sich besser konzentrieren zu können.

Für die Desinfektion des Lehrersenders sollte ein weiches Tuch sowie Desinfektionsmittel griffbereit zur Verfügung gestellt werden, damit weitere aufsichtführende Lehrkräfte die Anlage bedenkenlos benutzen können.

### Mündliche Prüfungen:

Das Mundbild von prüfenden Lehrkräften sollte unbedingt sichtbar sein, da das Absehen von den Lippen das Sprachverständnis wesentlich verbessert. Eine Prüfung ohne Mund- und Nasenschutz ist deshalb die beste Lösung. Möchte eine Prüfungskommission nicht auf einen Mund- und Nasenschutz verzichten, wäre eine Prüfung mit den oben genannten Visieren denkbar.

Der Einsatz der Übertragungsanlage ist, soweit im Nachteilsausgleich festgelegt, unbedingt notwendig. Prüfen mehrere Lehrkräfte in einer Prüfungskommission oder findet eine Tandemprüfung (mehrere Prüflinge) statt, sollte jeder Sprecher sein eigenes Mikrofon haben. Falls der Schüler / die Schülerin nicht über genügend Mikrofone verfügt, sollte die Schule im Vorfeld mit Unterstützung des zuständigen Sonderpädagogischen Dienstes genügend Mikrofone für die Durchführung der Prüfung ausleihen (entweder direkt vom Sonderpädagogischen Dienst oder eventuell über den Akustiker des Prüflings).

Falls keine Übertragungsanlage in den Prüfungen benutzt werden soll bzw. nicht vorhanden ist, könnten zu große Sicherheitsabstände ein Hindernis für das Hörverstehen von Schülerinnen und Schüler mit einer Hörschädigung darstellen. Dies sollte im Vorfeld von mündlichen Prüfungen mit den betroffenen Schülern sorgfältig abgeklärt und eventuell ausprobiert werden.

Die Sonderpädagogischen Dienste Hören in Baden-Württemberg bieten an, bei der Erstellung eines Handouts für betroffene Schulen zu unterstützen.

Anja Wäßle, Regierungspräsidium Freiburg

in Absprache mit den Sonderpädagogischen Diensten und Schulleitungen im  
Förderschwerpunkt Hören des Landes

12.05.2020